

**Staatliche  
Akademie der  
Bildenden  
Künste  
Karlsruhe**

**Prüfungsordnung  
für die Diplomstudiengänge  
Malerei/Grafik und Bildhauerei**

vom 19. November 1981

STAATLICHE AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE  
KARLSRUHE

Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Malerei/Grafik und Bildhauerei an der  
Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 19. November 1981

Aufgrund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz) vom 22.11.1977 (Ges.-Bl. S. 592) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in seiner Sitzung am 4.2.1981 und 19.11.1981 mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg (Erlaß vom 2. November 1981 Nr. K 2165/1) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Malerei/Grafik und Bildhauerei  
an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 19.11.1981

### I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Diplomprüfung	Seite 5
§ 2	Diplomgrad	Seite 5
§ 3	Freiwilligkeit des Diplomabschlusses	Seite 5
§ 4	Gliederung der Prüfung und Termine	Seite 5
§ 5	Prüfungsausschuß	Seite 6
§ 6	Prüfer und Beisitzer	Seite 7
§ 7	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	Seite 7
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	Seite 8

### II. Diplomvorprüfung

§ 9	Zulassung	Seite 9
§ 10	Zulassungsverfahren	Seite 10
§ 11	Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung	Seite 10
§ 12	Ziel und Art der Prüfung	Seite 10
§ 13	Bewertung der Leistungen in der Diplomvorprüfung	Seite 11
§ 14	Wiederholung der Prüfung	Seite 12
§ 15	Zeugnis	Seite 13

### III. Diplomprüfung

§ 16	Zulassung	Seite 13
§ 17	Zulassungsverfahren	Seite 14
§ 18	Umfang der Prüfung	Seite 15
§ 19	Zulassung zur Diplomarbeit, zur Präsentation einer Werkübersicht mit Befragung zu den theoretischen Prüfungen	Seite 15
§ 20	Diplomarbeit	Seite 15
§ 21	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	Seite 16
§ 22	Werkübersicht mit Befragung	Seite 17
§ 23	Theoretische Teilprüfungen	Seite 18
§ 24	Ergebnis der Diplomprüfung	Seite 18
§ 25	Wiederholung der Diplomprüfung	Seite 19
§ 26	Zeugnis	Seite 19
§ 27	Diplom	Seite 20

### IV. Schlußbestimmungen

§ 28	Fortbestehen der Zulassung zum Studiengang	Seite 20
§ 29	Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	Seite 20
§ 30	Einsicht in die Prüfungsakten	Seite 21
§ 31	Inkrafttreten	Seite 21

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Studiengänge „Malerei/Grafik“ und „Bildhauerei“ können durch eine Diplomprüfung abgeschlossen werden. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studienganges. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat in seinem Fach (Malerei/Grafik oder Bildhauerei) die Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit besitzt.

### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, so verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe den akademischen Grad:

„Diplom Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe“ mit Angabe der Fachrichtung „Malerei/Grafik“ beziehungsweise „Bildhauerei“.

### § 3 Freiwilligkeit des Diplomabschlusses

Studierende des Studienganges „Malerei/Grafik“ oder des Studienganges „Bildhauerei“ können wählen, ob sie den Diplomabschluß anstreben.

### § 4 Gliederung der Prüfung und Termine

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.

(3) Die Diplomprüfung umfaßt die Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 19. November 1981 sowie eine theoretische Teilprüfung „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“. Der Studierende muß sich zur theoretischen

Teilprüfung bis zum Beginn des 6. Studienseesters melden, indem er die Zulassung zu dieser Teilprüfung beantragt.

- (4) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomarbeit (eine künstlerische Entwicklungsarbeit), die Präsentation einer Werkübersicht mit Befragung sowie drei theoretische Prüfungen in „Kunstgeschichte“, Kunstbetrachtung“ und „Architekturbetrachtung“.

Der Studierende hat sich zu diesen Prüfungen zu melden, indem er die Zulassung zu diesen Prüfungen beantragt.

## § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfung zuständig, soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung zuläßt. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Außerdem werden fünf Stellvertreter bestellt. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Senat bestellt.

Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren, künstlerische oder wissenschaftlich Mitarbeiter oder Hochschulassistenten werden. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Der vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. § 30 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes ist zu beachten.

- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werdend. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 7 der Prüfungsordnung) und die Vertretbarkeit der Überschreitung von

Studienzeiten und Prüfungsfristen betreffen, auf seinen Vorsitzenden übertragen.

## § 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mitglieder und Vorsitzender werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. § 30 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes ist zu beachten.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den mündlichen Prüfungen, in der Diplomarbeit und in der Präsentation einer Werkübersicht mit Befragung werden von der Prüfungskommission beurteilt. Zur Prüfung ist jeweils der Klassenleiter, der den Kandidaten zuletzt unterrichtet hat, mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfern zu beurteilen.
- (4) Der Prüfer in einer mündlichen Prüfung innerhalb der Diplomprüfung sorgt dafür, daß den Kandidaten der Name der Prüfer und der Stellvertreter in der jeweiligen mündlichen Prüfung mindestens 14 Tage vor der Prüfung durch Anschlag oder anderweitig bekanntgegeben wird.

## § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Kunsthochschulen und an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte gleichwertige Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplomprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in

demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (4) Die Entscheidung über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe der Diplomarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.



## II. DIPLOM VORPRÜFUNG

### § 9 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. entweder das Reisezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Kultus und Sport oder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe nachgewiesen hat oder in einer Begabtenprüfung nach der Verordnung über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste in Baden-Württemberg eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung für den Studiengang nachgewiesen hat und
2. mindestens zwei Semester in dem Studiengang an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe studiert hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung über Art und Umfang und Ergebnisse evtl. früher abgelegter und begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch in dem Studiengang verloren hat.

- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomvorprüfung.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelegt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang im Bereich der freien Bildenden Kunst an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 11 Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung

- (1) Aufgrund der Zulassung zur Diplomvorprüfung kann der Kandidat die Zulassung zu der Teilprüfung „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“ beantragen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu eine Teilprüfung kann nur versagt werden, wenn der Kandidat seine Zulassung zur Diplomvorprüfung durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung erreicht hat oder wenn die Voraussetzungen für die Versagung der Zulassung zur Diplomvorprüfung nachträglich eingetreten sind.

## § 12 Ziel und Art der Prüfung

- (1) In der Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die grundlegenden Fertigkeiten u. Kenntnisse sowie die gestalterische Begabung in seiner Fachrichtung besitzt, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Durchführung der Zwischenprüfung, die Teil der Diplomvorprüfung ist, erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 19. November 1981.
- (3) In der Teilprüfung im Fach „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“ kann mündlich oder in schriftlicher Klausur geprüft werden. Ob mündlich oder in schriftlicher Klausur geprüft wird, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine mündliche Prüfung soll rund 15 Minuten, eine schriftliche Klausur rund drei Stunden dauern.

### § 13 Bewertung der Leistungen in der Diplomvorprüfung

- (1) In einer mündlichen Prüfung ist von jedem der Mitglieder der Prüfungskommission, in einer schriftlichen Prüfung von jedem der beiden Korrektoren eine Note in einer Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 geben. Dabei entspricht:

Notenstufe 1 = sehr gut	einer hervorragenden Leistung
Notenstufe 2 = gut	einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen I liegt,
Notenstufe 3 = befriedigend	einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Notenstufe 4 = ausreichend	einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
Notenstufe 5 = nicht ausreichend	einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen (z.B. 2,3) oder durch Erhöhen (z.B. 1,7) der Notenziffer um 0,3 gebildet werden.

- (2) Die Note in der Teilprüfung im Fach „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“ errechnet sich als arithmetisches Mittel der von jedem Mitglied der Prüfungskommission oder von den Korrektoren nach Absatz 1 erteilten Bewertungsstufen.

Die Note der Teilprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend

- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 19. November 1981. Die Teilprüfung im Fach „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“ ist bestanden, wenn die Note zur Teilprüfung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Note in der Zwischenprüfung nach Satz 1 und die Note in der Teilprüfung nach Satz 2 jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Zwischenprüfung oder die Teilprüfung im Fach „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“ endgültig nicht bestanden ist. Die Zwischenprüfung oder die Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in dieser Prüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung nicht besteht.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich als Mittel der vierfach gewerteten Note in der Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und der einfach gewerteten Note in der Teilprüfung „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 14 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Teilprüfung im Fach „Einführung in die Kunstentwicklung - Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“ kann einmal wiederholt werden.
- (2) Zur Wiederholung ist ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. § 11 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abzulegen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und der Termin für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der die Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgemacht.

## § 15 Zeugnis

- (1) Über die bestanden Teilprüfung im Fach „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“ und die bestandene Diplomvorpüfung ist unverzüglich möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszuteilen, das die in der Prüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten vorgenommenen Prüfungsbeurteilung.
- (2) Ist die Teilprüfung im Fach „Einführung in die Kunstentwicklung – Einführung in die Kunstbetrachtung (Malerei/Grafik, Bildhauerei)“ der Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierfür einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung der Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsteile und den Vermerk enthält, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.
- (5) In einem Protokoll ist das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll wird von einem Prüfer unterzeichnet. Die Hinzuziehung von Schreibkräften ist zulässig.

## III. D I P L O M P R Ü F U N G

## § 16 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden wer

1. die Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 nachweist,
2. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang bestanden hat und
3. mindestens 8 Semester in dem Studiengang, davon mindestens 4 Semester an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe studiert hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen.
4. eine Erklärung über Art und Umfang und Ergebnis evtl. bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet der Studiengang, sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch in dem Studiengang verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 17 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 16 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang im Bereich der freien Bildenden Kunst an einer

Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 18 Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der Diplomarbeit: einer künstlerischen Entwicklungsarbeit (Wertung 12-fach),
2. der Präsentation einer Werkübersicht mit einer bis zu 30 Minuten dauernden Befragung (Wertung 5-fach)
3. je einer theoretischen Prüfung in den Fächern „Kunstgeschichte“, „Kunstabstrachtung“ und „Architekturbetrachtung“ (Wertung je 1-fach).

## § 19 Zulassung zur Diplomarbeit, zur Präsentation einer Werkübersicht mit Befragung und zu den theoretischen Prüfungen

- (1) Nach der Zulassung zur Diplomprüfung kann der Kandidat jeweils getrennt die Zulassung zur Diplomarbeit, zur Präsentation seiner Werkübersicht mit Befragung und zu den theoretischen Prüfungen beantragen (Meldung zur Prüfung).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer der Teilprüfungen kann nur versagt werden, wenn der Kandidat seine Zulassung zur Diplomprüfung durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung erreicht hat oder wenn die Voraussetzungen für die Versagung der Zulassung zur Diplomprüfung nachträglich eingetreten sind.

## § 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine künstlerische Entwicklungsarbeit, in der der Prüfungsbewerber nachweist, daß er die im Berufsleben des freien Künstlers erforderlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Bildenden Kunst besitzt.
- (2) Der Prüfungsausschuß beauftragt einen Professor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, der als Leiter einer Klasse lehrt, das Thema der

Diplomarbeit zu stellen, die Bearbeitungszeit festzulegen und den Arbeitsgang zu betreuen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen, die aber nicht bindend sind. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann. Die Entscheidung über das Thema und seine Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

- (3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeiten selbstständig angefertigt hat; Zitate sind als solche anzugeben.

## § 21 Annahme der Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmendem Ort abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Beurteilung der Diplomarbeit sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:
  1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit (Gewichtung 5-fach),
  2. Manuelle Fähigkeiten (Gewichtung 3-fach),
  3. Interessenlage sowie Reflexion und verbales Darstellungsvermögen (Gewichtung 2-fach).

Innerhalb dieser Kriterien ist besonders zu beurteilen, inwieweit entsprechend den Anforderungen der Studienordnung die gestalterische Praxis unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten, Formen der Präsentation, Kunstvermittlung, Werkanalyse u. -interpretation, künstlerisch-technische Verfahren (Fläche und Raum bezogen auf die gestalterische Absicht) sowie Lösungen von Aufgaben aus dem angewandten Bereich und der Schrift erfolgreich ausgedrückt und angewandt worden sind.



- (3) Zur Ermittlung der Note der Diplomarbeit ist für die Arbeit von jedem der Mitglieder der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach Absatz 2 Satz 1 eine Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 nach § 13 Absatz 1 Satz 2 zu geben. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der von jedem der Mitglieder der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach Absatz 2 Satz 1 erteilten Bewertungsstufe unter Beachtung der Wertigkeit nach Absatz 2 Satz 1. § 13 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 22 Werkübersicht mit Befragung

- (1) Die vom Kandidaten zu präsentierende Werkübersicht soll Arbeiten des Kandidaten umfassen, in denen er sein Gestaltungsvermögen, die manuellen Fähigkeiten und sein künstlerisches Reflexionsvermögen darstellt. Die Werkübersicht soll in der Regel Arbeiten aus den letzten sechs Semestern des Kandidaten umfassen. Die Werkübersicht soll auch zeigen, inwieweit der Kandidat sich mit dem Inhalt der Studienordnung in dem Studiengang auseinandergesetzt hat. Nach der Vorstellung der Werkübersicht führen die Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Kandidaten ein bis zu 30minütiges Prüfungsgespräch aufgrund der Werkübersicht des Kandidaten. Dabei sollen auch Fragen, die mit dem Gesamtgebiet der freien Bildenden Kunst zusammenhängen, einbezogen werden.
- (2) Die Zeit vom Datum der Zulassung bis zur Präsentation der Werkübersicht darf sechs Monate nicht überschreiten. In den sechs Monaten vor der Präsentation wird der Kandidat bei der Zusammenstellung und Ergänzung der Werkübersicht von einem Professor betreut, der in der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste als Leiter einer Klasse lehrt.
- (3) Die Werkübersicht ist fristgemäß an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmendem Ort vorzustellen und das Prüfungsgespräch (Befragung) fristgemäß zu führen. Der Vorstellungszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Werkübersicht nicht fristgerecht vorgestellt oder erscheint der Kandidat ohne triftigen Grund nicht termingerecht zum Prüfungsgespräch (Befragung), so gelten Werkübersicht und Befragung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Werkübersicht und Befragung werden von der Prüfungskommission nach § 6 Abs. 2 beurteilt. Bei der Beurteilung der Werkübersicht, ihrer Präsentation und der Befragung sind die Kriterien nach § 21 Absatz 2 Satz 1 zu bewerten. Innerhalb dieser Kriterien ist besonders zu beurteilen, inwieweit entsprechend den Anforderungen der Studienordnung die gestalterische Praxis unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten, Formen der Präsentation,

Kunstvermittlung, Werkanalyse und -interpretation, künstlerisch-technische Verfahren (Fläche und Raum bezogen auf die gestalterische Absicht) sowie Lösungen von Aufgaben aus dem angewandten Bereich und der Schrift erfolgreich ausgedrückt und angewandt worden sind.

- (5) Zur Ermittlung der Note der Werkübersicht mit Befragung ist unter gemeinsamer Bewertung der Werkübersicht, ihrer Präsentation und der Befragung von jedem Mitglied der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 eine Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 nach § 13 Absatz 1 Satz 2 zu geben. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der von jedem der Mitglieder der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 erteilten Bewertungsstufe unter Beachtung der Wertigkeit dieser Kriterien. § 13 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 23 Theoretische Teilprüfungen

- (1) In den Teilprüfungen in den Fächern „Kunstgeschichte“, „Kunstbetrachtung“ und „Architektur-Betrachtung“ kann mündlich oder in schriftlicher Klausur geprüft werden. Eine mündliche Prüfung soll rund 15 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur soll rund drei Stunden betragen. Der Prüfungsausschuß bestimmt wieviele mündliche Prüfungen und schriftliche Klausurarbeiten im Rahmen einer Teilprüfung stattfinden.
- (2) Die Note der theoretischen Teilprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission für jede der mündlichen Prüfungen oder der von den beiden Korrektoren für schriftliche Klausuren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 gegebenen Bewertungsstufen; § 13 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 24 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Diplomarbeit, der Werkübersicht mit Befragung und mindestens zweier der drei theoretischen Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich als Mittel der Noten in der Diplomarbeit, in der Werkübersicht mit Befragung und in den Teilprüfungen

nach § 18 Nr. 3 unter Beachtung der Wertung nach § 18. § 13 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomarbeit, die Werkübersicht mit Befragung und die theoretischen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten. In der Wiederholung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gegeben.
- (2) Zur Wiederholung ist ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. § 19 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und die Termine für den Zulassungsantrag werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben. Wird die Prüfung nicht zum vorgesehenen Termin wiederholt, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 26 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der Diplomarbeit, der Werkübersicht mit Befragung, der Teilprüfungen, die Gesamtnote der Diplomprüfung und die Gesamtzahl der Studiensemester.
- (3) Das Diplomzeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe versehen.
- (4) Ist die Diplomarbeit, die Werkübersicht mit Befragung oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomarbeit, die Präsentation der Werkübersicht mit Befragung oder die Teilprüfungen wiederholt werden können.

(5) Der Bescheid der endgültig nicht bestandenen Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt; darin wird die Verleihung des Akademischen Grades „Diplom Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe“ mit Angabe der Fachrichtung „Malerei/Grafik“ beziehungsweise „Bildhauerei“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 28 Fortbestehen der Zulassung zum Studiengang

Ein endgültiges Nichtbestehen der theoretischen Teilprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung führt nicht zum Verlust der Zulassung zum Studiengang.

## § 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich

zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Karlsruhe, 19. November 1981

Der Rektor

Gez. Prof. Arnold

## Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Malerei/Grafik  
und Bildhauerei an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

vom 5. Dezember 1984

Aufgrund von § 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im  
Land Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz – KHSchG) in der Fassung  
vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 289) hat der Senat der Staatlichen Akademie der  
Bildenden Künste Karlsruhe am 5. Dezember 1984 folgende Satzung  
beschlossen, zu der das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-  
Württemberg mit Erlaß vom 30. Mai 1985 Nr. V-958.72/1 seine Zustimmung erteilt  
hat:

### § 1

1. In § 7 Abs. 1 und 2 ist „werden angerechnet“ jeweils zu ersetzen durch „sollen  
angerechnet werden“.
2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten trifft die  
Aufnahmeprüfungskommission im Zusammenhang mit der Zulassung zum  
Studium.  
Zweifelsfragen bezüglich der Anrechnung von Prüfungen und  
Prüfungsleistungen nach Absatz 3 werden vom Diplomprüfungsausschuß  
entschieden“.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des  
Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1984

Der Rektor

Gez. Prof. Arnold